

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Süssen am 24.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Süssen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Süßen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beige-fügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,50 € bis 3.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Süßen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.12.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Süßen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 24.10.2011

gez.
Marc Kersting
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind	3,50 € - 3.500,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt Süßen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	4,00 € - 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,00 €
2.2.1	Ablehnung eines Antrags bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 4,00 €
3	Auskünfte	
3.1	Schriftliche Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 € - 75,00 €
3.2	Übersendung von Akten	10,00 € - 75,00 €
3.3	Mündliche Auskünfte nicht einfacher Art oder wenn eine Durchsicht der Akten bzw. Einsichtnahme in gespeicherte Daten oder EDV-Programme notwendig ist	8,00 € - 75,00 €
3.3.1	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen,	5,00 € - 400,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln <i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz</i>	3,00 € - 100,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 € - 5,00 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 € - 5,00 €
	<i>Wenn die Abschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. von der städtischen Behörde gefertigt wurden, kommen die Kopiergebühren nach Nr. 9.2 und/oder die Schreibgebühren nach Nr. 9.1 hinzu.</i>	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € - 50,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 - 500,00 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € - 250,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 3,50 €
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00 €
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels EDV erstellte Mehrstücke	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €

9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	0,80 €

Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach Nr. 5.2 berechnet.

10 Baugesetzbuch

10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts)	42,00 €
------	---	---------

11 Baurechtssachen

11.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 30,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 11.1	
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	11,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 57,50 €
11.4	Auskünfte im Zusammenhang mit Bauanträgen	11,50 € je Eigentümererhebung
11.5	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 Wassergesetz)	42,00 €
11.6	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 LBO)	15,00 €
11.7	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundleitungen und der Anschlusskanäle (§ 3 i. V. m § 12 der Abwassersatzung - AbwS)	22,00 €

12 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

12.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € - 70,00 €
12.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 - 35,00 €

13. Öffentliche Leistungen des Standesamtes

13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
13.2	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 € je Person

14 Bestattungsrecht

	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	14,00 €
--	--	---------

15 Sonn- und Feiertagsgesetz

	Befreiungen und andere Maßnahmen	15,00 € - 200,00 €
--	----------------------------------	--------------------

16 Fundsachen

16.1	Fundsachen ohne materiellen Wert	gebührenfrei
16.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.2.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. 2,50 €
16.2.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
16.3	bei Tierfunden; Bearbeitung der Fundanzeige	gebührenfrei

17 Fischereischeine

Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):

17.1	Jahresfischereischein	16,00 €
17.2	Fischereischein auf Lebenszeit	26,00 €
17.3	Jugendfischereischein	10,00 €
17.4	Verlängerung der Fischereischeine auf Lebenszeit	9,00 €

18 Öffentliche Leistungen des Bürgerbüros**18.1 Meldebehörde**

18.1.1	Einfache Meldeauskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,00 €
18.1.2	Erweiterte Meldeauskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1 - 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € - 2.500,00 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	2,50 € jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € - 2.500,00 €
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €

18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € - 500,00 €
18.5	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
18.6	Gebührenfrei sind:	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
18.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 1 MG)	
19	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	21,00 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	22,00 €
20.2	Erteilung einer Plakatierungserlaubnis (§ 16 StrG)	
20.2.1	bis zu zwei Wochen	31,00 €
20.2.2	zwei Wochen bis zu vier Wochen	38,00 €
20.3	Beseitigungsanordnung wegen unzulässiger Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Kraftfahrzeuge	21,00 €
21	Gewerberecht	
21.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung - GewO)	
21.1.1	Anmeldung	25,00 €
21.1.2	Ummeldung	20,00 €
21.1.3	Abmeldung	15,00 €
21.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei	9,00 €
21.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.200,00 €
21.4	Geeignetheitsbestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	75,00 €
21.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	900,00 €

22	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
22.1.1	für den ersten Tag	22,00 €
22.1.2	für jeden weiteren Tag	11,00 €
22.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	25,00 €
23	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
24	Sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde	10,50 € je angefangener 1/4 Stunde
25	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00 €
26.	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 SprengV und Anordnungen nach § 24 Abs. 2 SprengV	35,00 - 170,00 €